

NVA). Das gilt für die Organe des Wehrersatzdienstes entsprechend ihrer spezifischen Struktur (z. B. Disziplinarvorschrift für Wehrersatzdienst in den VP-Bereitschaften). In der NVA kann der Kommandeur aus Zweckmäßigkeitsgründen für Soldaten auch den Zug oder ein diesem gleichgestelltes militärisches Kollektiv bestimmen (Melde- und Untersuchungsordnung). Entsprechendes gilt für den Kommandeur in den Organen des Wehrersatzdienstes (z. B. Disziplinarvorschrift für Wehrersatzdienst in den VP-Bereitschaften).

**Andere gesellschaftliche Kräfte** sind vor allem die Partei- und FDJ-Organisationen in der NVA und in den Organen des Wehrersatzdienstes.

**Militärjustizorgane** sind die Militärstaatsanwälte und Militärgerichte.

4. Abs. 2 enthält die **Abgrenzung der Militärstraftat** vom militärischen

Disziplinarverstoß. Diese Bestimmung ist von großer Bedeutung, da die Erfahrungen der Praxis eine klare Regelung unbedingt erforderlich machten. Folgende Gründe sind dafür maßgebend:

- a) Die Mehrzahl der beschriebenen Militärstraftaten deckt sich äußerlich völlig mit Handlungen von Militärpersonen, die lediglich militärische Disziplinarverstöße darstellen.
- b) Die einzelnen Bestimmungen enthalten keine materiellen Abgrenzungskriterien zwischen Militärstraftat und Disziplinarverstoß.
- c) Früher wurden in Anwendung des § 164 a StPO (alt) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 MGO auch sog. geringfügige Militärstraftaten vom Militärstaatsanwalt oder in alleiniger Anwendung des § 4 Abs. 2 MGO vom Militärgericht an den Kommandeur zur Anwendung der Disziplinarvorschrift übergeben. Die jetzige Regelung trägt s'owohl den Erfordernissen der militärischen Disziplin und Ordnung als auch der Rechtspflege voll Rechnung. Liegt eine Militärstraftat vor, dann muß eine Entscheidung des Militärgerichts bzw. eine Einstellung durch den Militärstaatsanwalt erfolgen. Liegt eine Handlung vor, die zwar dem Wortlaut einer Norm des 9. Kapitels entspricht, bei der jedoch die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind, dann handelt es sich um einen Disziplinarverstoß, auf den vom Kommandeur die Disziplinarvorschrift anzuwenden ist. Die Übergabe einer Militärstraftat an den **Kommandeur** entfällt demnach sowohl für den Militärstaatsanwalt als auch für das Militärgericht. Damit wird bei enger Zusammenarbeit zwischen Militärstaatsanwalt und Kommandeur eine zügigere Entscheidung über Disziplinarverstöße gesichert. Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung, ob eine Militärstraftat oder lediglich ein Disziplinarverstoß vorliegt, beim Militärstaatsanwalt, wobei nach den Disziplinarvorschriften der NVA und der Organe des Wehrersatzdienstes die disziplinarische eine str. Verantw. nicht ausschließt. § 4 Abs. 2 MGO findet auf Militärstraftaten keine Anwendung.

5. Die **Übergabe eines Vergehens** nach Abs. 3 erfolgt zur Anwendung der Disziplinarvorschrift durch den Kommandeur (vgl. auch § 7 Abs. 1 EStGB). Der Kommandeur kann in Anwendung der jeweiligen